

Ercheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Ercheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Einundvierzigster Jahrgang.

Nr. 84.

Freitag, den 21. October

1881.

Erbtheilungshalber soll von dem unterzeichneten Königl. Amtsgerichte im Einverständniß mit den Erben des Bergarbeiters und Musikus Karl August Stein in Kesselsdorf das zu dessen Nachlaß gehörige Haus- und Gartengrundstück Folium 13 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 15 des Brandcatasters für Kesselsdorf, welches ortsgewöhnlich auf **6300 Mark** — gewürdet worden ist, unter den an hiesigem Amtsbret und im Berthold'schen Gasthose zu Kesselsdorf einzusehenden Bedingungen **und zwar im Nachlaßgrundstück selbst** versteigert werden. Als Termin hierzu ist

der 24. October 1881,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden und werden Erstehungslustige hiermit aufgefordert, zu demselben sich einzufinden und des Weiteren sich zu gewärtigen.
Wilsdruff, am 10. October 1881.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend.

Nachdem durch allerhöchste Verordnung als Tag der Reichstagswahl der 27. October dieses Jahres festgesetzt worden ist, so wird nach § 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hiermit bekannt gemacht, daß bei der bevorstehenden Wahl die hiesige Stadt einen Wahlbezirk bildet und daß für denselben der Unterzeichnete zum Wahlvorsteher und Herr Stadtrath Funke hier selbst als Stellvertreter desselben ernannt worden ist.

Die Wähler des hiesigen Wahlbezirks werden nun hierdurch geladen,

den 27. October dieses Jahres

in der Zeit von **10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags** in dem zum Wahllocal bestimmten Rathsessionzimmer hier persönlich zu erscheinen und die Stimmabgabe zu bewirken.

Hierzu werden noch die Wähler mit dem Bemerkten, daß die Ausgabe von Stimmzetteln hierseits unterbleibt, auf § 19 des Wahlreglements aufmerksam gemacht, welcher bestimmt:

Ungültig sind:

- 1., Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußerlichen Kennzeichen versehen sind;
- 2., Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3., Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 4., Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist und
- 5., Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wilsdruff, am 10. October 1881.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend.

Zur Vornahme der Wahlen für den deutschen Reichstag ist der 27. October 1881 festgesetzt worden und ist demgemäß nach der Vorschrift in § 26 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite 280) vom unterzeichneten Wahlcommissar:

am 31. October 1881

die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzunehmen.

Indem daher die Herren Wahlvorsteher des VI. Wahlkreises hiervon Kenntniß erhalten, werden sie unter Bezugnahme auf § 25 des erwähnten Wahlreglements angewiesen, die Wahlprotocolle mit sämtlichen dazu gehörigen Schriftstücken wenn möglich **sofort nach der Wahl** an mich abzusenden, jedenfalls aber dafür besorgt zu sein, daß dieselben spätestens am Abend des

29. October 1881

in den Händen des unterzeichneten Wahlcommissars gelangen, widrigenfalls die gedachten Protocolle **auf Kosten der Herren Wahlvorsteher** von hier aus durch Eilboten abgeholt werden würden.

Die an den Unterzeichneten gerichteten Schriftstücke sind **unter der Adresse der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt, Canzleigäßchen**, und zwar da nöthig, durch **expresse Boten** einzusenden.

Dresden, am 11. October 1881.

Der für die Reichstagswahl im VI. Wahlkreise ernannte Königl. Commissar:

Dr. Schmidt,
Amtshauptmann.

Chfm.

Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend.

Die im Reglement zur Ausführung des Reichswahlgesetzes vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite 280) vorgeschriebene Ermittlung des Wahlergebnisses wird für den VI. Wahlkreis des Königreichs Sachsen

am 31. October 1881

von Vormittags 11 Uhr an im Restaurant zum Plauenischen Lagerkeller in Plauen b. Dresden stattfinden, was mit dem Bemerkten andurch bekannt gemacht wird, daß jedem Wähler der Zutritt zu dem Locale offen steht.

Dresden, den 13. October 1881.

Der für die Reichstagswahl im VI. Wahlkreise ernannte Königl. Commissar:

Dr. Schmidt,
Amtshauptmann.

Chfm.